

INHALTSÜBERSICHT

Grundordnung der Technischen Hochschule Bingen in der Fassung vom 31.05.2016

64

Grundordnung der Technischen Hochschule Bingen

In der Fassung vom 31.05.2016

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), BS 223-41 hat der Senat der Technischen Hochschule Bingen an der 133. Sitzung am 20.01.2016 die nachfolgende Grundordnung beschlossen. Gemäß § 74 Absatz 2 Ziffer 1 HochSchG hat der Hochschulrat dieser Grundordnung an der 38. Sitzung am 28.01.2016 zugestimmt. Die Grundordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 09.03.2016, Az.: 977-Tgb._Nr. 907/14 genehmigt. Die Grundordnung wird hiermit gemäß § 7 Absatz 6 HochSchG öffentlich bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

Selbstverwaltung

§ 1 Name

§ 2 Beschlussfassung

§ 3 Wahlen

§ 4 Leistungsbezüge und Zulagen

§ 5 Qualitätssicherung

§ 6 Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern

§ 7 Geschäftsordnung

Sonstige Angehörige

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

§ 9 Vertretungsprofessur

§ 10 Gastprofessur

§ 11 Honorarprofessur

§ 12 Nebenberufliche Tätigkeit

§ 13 Gasthörerschaft

Gliederung und Organisation

§ 14 Sitzungsteilnahme der Hochschulleitung

§ 15 Hochschulrat und Kuratorium

§ 16 Zusammensetzung und Amtszeit des Senats

§ 17 Beschlussfassung im Senat in besonderen Angelegenheiten

§ 18 Fachbereiche

§ 19 Zusammensetzung und Amtszeit der Fachbereichsräte

§ 20 Beschlussfassung im Fachbereichsrat in besonderen Angelegenheiten

§ 21 Einrichtung von Studiengängen in den Fachbereichen

§ 22 Gleichstellung

§ 23 Amtszeit der Mitglieder von Ausschüssen

§ 24 Betriebseinheiten und wissenschaftliche Einrichtungen

Vermögen

§ 25 Körperschaftsvermögen

Schlussbestimmung

§ 26 In-Kraft-Treten

Selbstverwaltung

§ 1 Name

Die Hochschule führt den Namen Technische Hochschule Bingen.

§ 2 Beschlussfassung

(1) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig, wenn das zuständige Gremium sich in einer Sitzung auf die Entscheidung einer bestimmten Angelegenheit im Umlaufverfahren geeinigt hat oder die Geschäftsordnung des jeweiligen Gremiums ein solches Verfahren vorsieht.

(2) § 20 (Ausgeschlossene Personen) und § 21 (Besorgnis der Befangenheit) des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) finden entsprechende Anwendung.

§ 3 Wahlen

Wahlgrundsätze, Wahlverfahren und Abwahlverfahren werden in der Wahlordnung, die Teil der Grundordnung ist, geregelt.

§ 4 Leistungsbezüge und Zulagen

Grundsätze der Vergabe von Leistungsbezügen und Zulagen werden in einer Leistungsbezüge- und Zulagenordnung, die Teil der Grundordnung ist, geregelt.

§ 5 Qualitätssicherung

Das Qualitätssicherungssystem wird in der Qualitätssicherungsordnung, die Teil der Grundordnung ist, geregelt.

§ 6 Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern

Die Mitwirkung der Präsidentin oder des Präsidenten bei der Erstellung eines Berufungsvorschlags regelt die Berufsordnung, die Teil der Grundordnung ist.

§ 7 Geschäftsordnungen

Die gesetzlich vorgeschriebenen Kollegialorgane Kuratorium, Hochschulrat, Senat und Fachbereichsräte geben sich Geschäftsordnungen, in denen insbesondere die Protokollpflicht ihrer Sitzungen und der Sitzungen ihrer Ausschüsse geregelt werden.

Sonstige Angehörige

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

(1) Die Technische Hochschule Bingen kann eine Person, die sich um sie verdient gemacht hat, zur Ehrenbürgerin oder zum Ehrenbürger ernennen. Die Technische Hochschule Bingen kann eine Person, die sich in besonderer Weise um sie verdient gemacht hat und deren Rat die Technische Hochschule Bingen in Anspruch nehmen will, zur Ehrensenatorin oder zum Ehrensenator ernennen. Mitglieder der Technischen Hochschule Bingen können nicht zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Beschlüsse zur Ernennung zu Ehrenmitgliedern bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder des Senates.

(2) Ehrenmitglieder werden keine Mitglieder der Technischen Hochschule Bingen im Sinne des HochSchG. Auf gesonderte Einladung können sie an Sitzungen der Gremien der Technischen Hochschule Bingen beratend teilnehmen.

§ 9 Vertretungsprofessur

Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren werden Mitglieder der Technischen Hochschule Bingen. Für ihre mitgliedschaftliche Stellung gelten die §§ 36 bis 42 des HochSchG entsprechend.

§ 10 Gastprofessur

Gastprofessorinnen und Gastprofessoren werden Mitgliedern ihres gastgebenden Fachbereichs gleichgestellt. Sie haben die gleiche mitgliedschaftliche Stellung wie die übrigen hauptberuflichen Mitglieder.

§ 11 Honorarprofessur

(1) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren können an der Technischen Hochschule Bingen selbständig lehren (§ 62 HochSchG). Sie werden durch diese Lehrbefugnis keine Mitglieder der Technischen Hochschule Bingen, sind aber berechtigt, an fachbereichsöffentlichen Sitzungen ihres Fachbereichs teilzunehmen.

(2) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren können an Forschungs- und Entwicklungsarbeiten teilnehmen, soweit die Ausstattung der Technischen Hochschule Bingen dies zulässt. Der jeweilige Fachbereich entscheidet im Benehmen mit der Hochschulleitung, ob diese Voraussetzungen vorliegen.

§ 12 Nebenberufliche Tätigkeit

Nebenberufliche Tätigkeit an der Technischen Hochschule Bingen begründet keine Mitgliedschaft in der Technischen Hochschule Bingen.

§ 13 Gasthörerschaft

Gasthörerschaft begründet keine Mitgliedschaft in der Technischen Hochschule Bingen.

Gliederung und Organisation

§ 14 Sitzungsteilnahme der Hochschulleitung

Die Mitglieder der Hochschulleitung dürfen an den Sitzungen aller Gremien der Technischen Hochschule Bingen sowie deren Ausschüsse beratend teilnehmen. Zusätzlich kann ein Gremium in seiner Geschäftsordnung der Hochschulleitung Antragsrecht gewähren. § 75 Abs. 1 Satz 6 HochSchG bleibt hiervon unberührt.

§ 15 Hochschulrat und Kuratorium

(1) Das Kuratorium tagt nicht öffentlich. Der Hochschulrat tagt i.d.R. hochschulöffentlich.

Sofern personelle Angelegenheiten im Rahmen einer Sitzung des Hochschulrates behandelt wer-

den, tagt der Hochschulrat nicht öffentlich. Darüber hinaus tagt der Hochschulrat nicht öffentlich, wenn dies von einem Mitglied des Hochschulrates mit Begründung beantragt wird und mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Über jeden einzelnen Tagesordnungspunkt, der nicht öffentlich sein soll, soll einzeln abgestimmt werden.

(2) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds des Hochschulrats aus der Hochschule endet mit dem Verlust seiner Mitgliedschaft in der Technischen Hochschule Bingen. Der Senat bestimmt für die verbleibende Amtszeit ein nachfolgendes Mitglied.

(3) Die Mitglieder des Hochschulrats und des Kuratoriums haben Einsicht in die Protokolle des Senats.

(4) Der Senat legt die Aufwandsvergütung des Vorsitzenden und der stellvertretend vorsitzenden Mitglieder des Hochschulrats in einer Satzung fest.

(5) Mitglieder des Hochschulrates und des Kuratoriums, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, erhalten auf Antrag Fahrtkostenerstattung.

§ 16 Zusammensetzung und Amtszeit des Senats

(1) Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder

1. die Präsidentin oder der Präsident als vorsitzendes Mitglied,
2. drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer je Fachbereich gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 1 HochSchG,
3. eine Studierende oder ein Studierender je Fachbereich gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 2 HochSchG,
4. zwei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 HochSchG, an.

Die Amtszeit der in Nr. 2 bis Nr. 4 genannten Mitglieder beginnt jeweils zum 1. März.

(2) Die Dekaninnen oder Dekane der Fachbereiche können an den Sitzungen des Senats beratend teilnehmen.

§ 17 Beschlussfassung im Senat in besonderen Angelegenheiten

(1) Die Beschlussfassung über die Mitglieder des Hochschulrats der Hochschule bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats.

(2) Beschlussfassungen im Senat zu seinen Aufgaben gemäß

1. § 76 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG (Errichtung, Änderung, Aufhebung und Organisation wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten). Dies schließt die Beschlussfassung über die Organisationsregelung mit ein.

2. § 76 Abs. 2 Nr. 8 HochSchG (allgemeine Grundsätze über die Verteilung von Stellen und Mittel),

3. § 76 Abs. 2 Nr. 13 HochSchG (Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen) und

4. § 76 Abs. 2 Nr. 17 HochSchG (Gesamtentwicklungsplan der Hochschule)

bedürfen der Mehrheit der dem Senat angehörenden Mitglieder.

§ 18 Fachbereiche

Die Technische Hochschule Bingen gliedert sich in die Fachbereiche

- Fachbereich 1 - Life Sciences and Engineering.
- Fachbereich 2 - Technik, Informatik und Wirtschaft.

§ 19 Zusammensetzung und Amtszeit der Fachbereichsräte

(1) Einem Fachbereichsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder

1. neun Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HochSchG,
2. sechs Studierende gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HochSchG,
3. zwei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Nr. 4 HochSchG an.

Die Amtszeit der Mitglieder beginnt jeweils zum 1. Februar, bei einer Konstituierung eines von allen Wahlgruppen neu gewählten Fachbereichsrats jedoch spätestens mit Beginn der letzten Vorlesungswoche des Wintersemesters.

(2) Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans bzw. der Prodekanin oder des Prodekans endet mit der konstituierenden Sitzung eines von allen Wahlgruppen neu gewählten Fachbereichsrats. Sie oder er führt die Amtsgeschäfte der Dekanin oder des Dekans bzw. der Prodekanin oder des Prodekans bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers. Die Dekanin oder der Dekan leitet die konstituierende Sitzung des neuen Fachbereichsrats.

§ 20 Beschlussfassung im Fachbereichsrat in besonderen Angelegenheiten

(1) Entscheidungen, die die Beschlussfassungen im Senat gemäß § 17 Abs. 2 vorbereiten, bedürfen der Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Mitglieder.

(2) Vorschläge für die Berufung von Professorinnen und Professoren und die Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren gemäß §

86 Abs. 2 Nr. 10 HochSchG bedürfen außer der Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Mitglieder auch der Mehrheit der diesem Gremium angehörenden Professorinnen und Professoren. Zunächst stimmt das gesamte Gremium ab. Die Dekanin oder der Dekan stellt fest, ob aufgrund der Stimmergebnisse neben der Mehrheit des Gremiums auch die Mehrheit der stimmberechtigten Professorinnen und Professoren gesichert ist. Ist dies nicht der Fall, so stimmen die stimmberechtigten Professorinnen und Professoren in einem zweiten Wahlgang ohne Bekanntgabe der Stimmergebnisse des ersten Wahlgangs erneut ab. Anschließend werden die Ergebnisse beider Abstimmungen bekannt gegeben.

(3) An der Entscheidung über Vorschläge für die Berufung von Professorinnen und Professoren können Professorinnen und Professoren des Fachbereichs, die dem beschlussfassenden Gremium nicht angehören, stimmberechtigt mitwirken, wenn sie der Dekanin oder dem Dekan bis zum Ende der Bewerbungsfrist für die zu besetzende Stelle schriftlich mitteilen, dass sie ihr Stimmrecht ausüben wollen. Ist das Entscheidungsgremium ein gemeinsamer Ausschuss mehrerer Fachbereiche, so gilt dies entsprechend für die Professorinnen und Professoren der beteiligten Fachbereiche. Sie gelten bei der Bestimmung der Mehrheiten gemäß Abs. 2 und § 38 Abs. 1 HochSchG nur insoweit als dem Gremium angehörig, soweit sie an der Entscheidung mitgewirkt haben.

§ 21 Ausschüsse für Studium und Lehre und Studiengangsbeauftragte

(1) Die Fachbereiche können studien-gangsbezogene und studiengangsübergreifende Ausschüsse für Studium und Lehre einrichten (§ 18 HochSchG).

(2) Die Fachbereiche können für einen oder mehrere Studiengänge Beauftragte bestellen (§ 72 Abs. 3 HochSchG).

(3) Über eine Deputatsreduzierung für die Vorsitzenden der Ausschüsse nach Abs. 1 und der Beauftragten nach Abs. 2 entscheidet die Dekanin oder der Dekan im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 22 Gleichstellung

Gemäß § 72 Absatz 4 HochSchG bestellt der Senat einen Ausschuss für Gleichstellungsfragen und auf Vorschlag dieses Ausschusses eine Hochschulbedienstete zur Gleichstellungsbeauftragten. Die

Aufgaben ergeben sich aus § 72 Absatz 4 HochSchG. Der Senat erlässt hierzu konkretisierende Richtlinien.

§ 23 Amtszeit der Mitglieder von Ausschüssen

Die Amtszeit aller Mitglieder eines Ausschusses endet spätestens mit der Amtszeit der Mitglieder des Gremiums, das sie berufen hat.

§ 24 Betriebseinheiten und wissenschaftliche Einrichtungen

(1) Eine Betriebseinheit hat in der Regel eine nichtwissenschaftliche Leitung.

(2) Eine wissenschaftliche Einrichtung wird von mindestens zwei Professorinnen oder Professoren durch eine kollegiale und befristete Leitung geführt (Leitungskollegium). Die Amtszeit des Leitungskollegiums beträgt in der Regel drei Jahre. Das Leitungskollegium wählt aus seiner Mitte eine geschäftsführende Leiterin oder einen geschäftsführenden Leiter in der Regel für die Dauer eines Jahres. Das Leitungskollegium entscheidet in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

(3) Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten geben sich Organisationsregelungen, die vom Senat beschlossen werden. Hierin werden die innere Struktur, die Zuständigkeiten der Leitungsfunktionen und die Aufgabe und Zielsetzung der Einrichtung geregelt.

(4) Die Leitung einer Betriebseinheit oder einer wissenschaftlichen Einrichtung wird vom Fachbereichsrat des zuständigen Fachbereichs bestellt. Bei hochschulweiten oder fachbereichsübergreifenden Einrichtungen erfolgt die Bestellung durch den Senat.

Vermögen

§ 25 Körperschaftsvermögen

Die Verwaltung des Körperschaftsvermögens wird im Einzelfall durch die jeweilige Ordnung, die Teil der Grundordnung ist, geregelt.

Schlussbestimmung

§ 26 In-Kraft-Treten

Diese Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im hochschuleigenen Publikationsorgan in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Fachhochschule Bingen vom 02.12.2015 (FH Publica 13/2015) außer Kraft.

Bingen, den 31.05.2016

Prof. Dr. Ing. Klaus Becker
Der Präsident der Technischen Hochschule Bingen